

Insbefondere sind dergleichen Anträge von Kaufleuten in Dresden, Chemnitz, Meissen, Hain, Döbeln, Frauenstein, Tharand, Leisnig, Dschah, Rosswien, Geising, Rochlitz bald einzeln, bald innungsweise zur Entschliessung des Ministeriums des Innern gebracht worden. Sie stützten sich im Wesentlichen einerseits darauf, daß ihnen durch jene Beschränkung eine Beeinträchtigung ihres Gewerbsgebietes widerfahre, andererseits auf die Behauptung, daß durch die Freigebung des Branntweindetailverkaufs an die Kaufleute einem begründeten Bedürfnisse der ärmeren Volksklassen abgeholfen werde, welche gegenwärtig genöthigt seien, den unentbehrlichen Bedarf an Branntwein zu höherem Preise und in geringerer Qualität, als sie ihn außerdem von den Kaufleuten würden beziehen können, von den Schänkwirthen zu entnehmen.

Diese Reclamationen und Anträge haben dem Ministerium bereits in den Jahren 1843 und 1844 Veranlassung gegeben, die obgedachten Grundsätze, unter Berichtserforderung von sämtlichen Kreisdirectionen, beziehentlich Amtshauptmannschaften und den Polizeibehörden der größeren Städte, einer Revision zu unterwerfen. Man gelangte jedoch bei der fast einstimmig abfälligen Begutachtung jener Anträge sowohl von Seiten der Kreisdirectionen, als namentlich auch der Unterbehörden zu der Ueberzeugung, daß das angenommene Princip von entschiedenem practischen Werthe sei, und daß insbesondere die demselben zu Grunde liegenden allgemeinen polizeilichen Rücksichten denjenigen gegenüber fortwährend als überwiegend zu betrachten seien, welche von den Reclamanten zu Begründung ihrer Anträge geltend gemacht worden sind.

Das Ministerium des Innern hat es daher mit dem Vorbehalte, einzelnen Kaufleuten da, wo ausnahmsweise nach Lage oder sonstigen Verhältnissen ein begründetes örtliches Bedürfnis für die Gestattung einer solchen Ausnahme sprechen sollte, zum Detailverkauf des Branntweins besondere Concessionen zu ertheilen, bei dem mehrgedachten Principe bewenden lassen zu müssen geglaubt.

Wendet sich nunmehr die Deputation

## 2.

zur Begutachtung der Sache, so kann vorerst darüber nicht der geringste Zweifel aufkommen, daß die Absicht, welche der hier in Rede stehenden Maaßregel zum Grunde liegt, eine vollkommen zu billigende ist. Denn es ist allgemein bekannt, daß seit der Erfindung des Branntweins durch die Araber im 13. Jahrhundert Millionen von Menschen die unglücklichen Folgen, welche dieses, wie die Indianer beweisen, zu unmäßigem Genuße besonders reizende Getränke für Geist und Körper herbeigeführt, erfahren haben. Es kann sich also nur um die Frage handeln:

ob das Verbot des Einzelverkaufes Seiten der Kaufleute ein geeignetes Mittel sei, um die vor-schwebende Absicht zu erreichen?

In dieser Beziehung ist zu gedenken, daß zwar dem Ueberhandnehmen des Branntweingenußes am besten durch ein geeignetes Ersatzmittel vorgebeugt wird, weshalb auch, seitdem ein billiges und doch kräftiges Bier erzeugt wird, das Branntweintrinken abgenommen hat, daß aber durch verschiedene polizeiliche Anordnungen, z. B. durch die Bestimmung, daß bloße Branntweinschänken nicht errichtet werden dürfen, wohlthätig gewirkt worden ist. Weniger sichtbar hat sich

dies gezeigt rücksichtlich des Verbotes des Einzelverkaufes Seiten der Kaufleute. Allein der Grund dürfte nicht in der Maaßregel selbst, sondern in der Handhabung derselben zu suchen sein. Ist es nämlich schon an sich schwierig, eine Menge von Kaufläden so zu überwachen, daß keine Uebertretung vorkommt, und wird die Beaufsichtigung durch den fast ununterbrochenen Verkehr in diesen Läden noch mehr erschwert, ja gehört es, wenn nicht in jedem Kaufladen eine immerwährende Schildwache aufgestellt werden sollte, zu den Unmöglichkeiten, alle Contraventionen abzuschneiden, so hat auch der Umstand mehrfach nachtheilig gewirkt, daß das fragliche Verbot nicht direct genug in der Gesetzgebung ausgesprochen ist. Das Mandat vom 5. Januar 1826 verbietet bloß den Branntweinproducenten den Einzelverkauf unter der Kanne, spricht aber gar nicht von den Kauf- und Handelsleuten. Vielmehr wird jene Bestimmung auf die letzteren nur analog angewendet. Ist nun auch diese Analogie vollständig gerechtfertigt, da es außerdem an einem ausreichenden Grunde fehlen würde, den Producenten im Verkaufe seines Erzeugnisses zu beschränken und solchen den Händlern freizugeben, so ist doch leicht erklärlich, daß diese Analogie nicht von allen Behörden sofort herausgefunden worden ist, und daß daher in der einen Stadt der Einzelverkauf des Branntweins streng untersagt war und Contraventionen bestraft wurden, während in der andern dieser Verkauf connivirt worden ist.

Es ist dies um so eher erklärlich, als selbst in dem Handbuche des Curtius über sächsisches Recht §. 261 mit Bezugnahme auf das Generale vom 21. Juni 1793 ausgesprochen ist, daß die Branntweinbrenner den Branntwein nur im Ganzen oder höchstens Kannen- und Rößelweise verkaufen dürfen.

In der neuesten Zeit sind deshalb auch mehrere einschlagende Verordnungen ergangen,

vergl. Meißner Kreisblatt von 1841 Nr. 15. 17., und es ist die Ansicht, welche das königl. Ministerium des angenommen hat, bekannter geworden.

vergl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Band I. S. 540 flg.

Allein immer noch fehlt eine durchgehends strenge Handhabung im ganzen Lande. Will nun auch die unterzeichnete Deputation damit nicht aussprechen, daß sie das Verbot des Einzelverkaufes Seiten der Kauf- und Handelsleute für völlig unwirksam erachtet, hält sie sich vielmehr überzeugt, daß, je mehr Kaufläden vorhanden sind, in welchen der Branntwein einzeln und in kleineren Quantitäten zu bekommen ist, desto häufiger der Genuß desselben bei der dargebotenen Bequemlichkeit der Erlangung werden wird, so mochte sie doch auch nicht unterlassen, theils auf die Schwierigkeit der Handhabung des bestehenden Verbotes, theils auf die Verschiedenheit in der Handhabung desselben Seiten der Behörden des Landes hinzuweisen. Die Deputation fühlt sich hierzu um so mehr aufgefordert, als die Staatsregierung bei Anfertigung der neuen Gewerbeordnung auf die Beantwortung der Frage:

ob das Verbot des Einzelverkaufes von Branntwein Seiten der Kauf- und Handelsleute beizubehalten sei?

von selbst kommen wird, weshalb auch, selbst wenn man der Ansicht wäre, daß jetzt bestehende Verbot sei nicht geeignet, den häufigern Genuß des Branntweins zu verhindern, jetzt nicht die rechte Zeit sein würde, auf Abänderung anzutragen.